



Geschäftsordnung

für den Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

Der Kreistag des Kreises Rhein-Kreises Neuss hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, Seite 646 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025, in seiner Sitzung vom XX.XX.XXX die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Kreistages

(zu §§ 32, 32a KrO NRW, 47a GO NRW)

- (1) Die Einberufung des Kreistages durch die Landrätin oder den Landrat erfolgt mit einer Ladungsfrist von mindestens sechs Kalendertagen; im Falle ihrer oder seiner Verhinderung erfolgt die Einberufung durch die erste Stellvertretung der Landrätin oder des Landrates. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Kalendertage verkürzt werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt auf elektronischem Weg durch Bereitstellung des elektronischen Dokumentes im Kreistagsinformationssystem. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist zur Verfügung steht.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann einem Kreistagsmitglied die Einladung schriftlich übermittelt werden, wenn eine Übermittlung auf elektronischem Weg nicht möglich ist. In diesem Fall gilt die Einladung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens einen Tag vor Ablauf der Ladungsfrist zur Post gegeben oder am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist durch eine Botin oder einen Boten zugestellt worden ist.
- (3a) Wird die Kreistagssitzung in digitaler oder hybrider Form durchgeführt, sind den Kreistagsmitgliedern die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), rechtzeitig vor der Sitzung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
- (3b) Die Öffentlichkeit ist über den Zugang zu einer digitalen Sitzung durch einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite des Rhein-Kreises Neuss unter www.rhein-kreis-neuss.de zu unterrichten. Dort ist über das Verfahren zu informieren, mittels dessen Zuhörerinnen und Zuhörer einer digitalen Sitzung die Daten, die den Zugang zum

Videokonferenzsystem für Zuhörerinnen und Zuhörer (Zugangsdaten) ermöglichen, erhalten. Eine Anmeldung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung kann frühestens 5 Kalendertage vor der Sitzung erfolgen und muss spätestens am Tag vor der Sitzung erfolgen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 3 Abs. 1 Sätze 2 – 4 Digitalsitzungsverordnung.

(4) Aus der Einladung müssen sich Ort, Zeit und Tagesordnung der Kreistagssitzung ergeben. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Kreistagsmitgliedern mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. § 32 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW gilt entsprechend. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sollen der Einladung beigelegt oder kurzfristig nachgereicht werden.

(5) Ort, Zeit und Tagesordnung sowie etwaige Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

(6) Die Sitzungsunterlagen sind vor Beginn der Sitzung auf ein mobiles Endgerät herunterzuladen.

§ 2

Tagesordnung (zu § 33 KrO NRW)

(1) Die Landrätin oder der Landrat setzt die Tagesordnung mit einem öffentlichen und bei Bedarf mit einem nicht-öffentlichen Teil fest. Sie oder er hat außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihr oder ihm 10 Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion in Textform (insb. schriftlich, mittels E-Mail) vorgelegt werden. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fällt, so weist der die Landrätin oder der Landrat in der Tagesordnung darauf hin, dass diese Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist. § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung gilt bei der Festsetzung der Tagesordnung entsprechend.

(2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 3

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Die Teilnahme wird durch persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen. Im Falle einer digitalen Sitzung oder einer hybriden Sitzung wird die Teilnahme durch einen Vermerk in der Niederschrift zu der Sitzung festgehalten.

(2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies der Landrätin oder dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Mitarbeitende der Fraktionsgeschäftsstellen (Fraktionsassistenten) ist die Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Vorlagen dann gestattet, wenn sie zuvor nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind. Die Verpflichtung erfolgt durch die Landrätin oder den Landrat. Über die Teilnahme von derart verpflichteten Fraktionsassistenten entscheidet das Gremium, an dessen nichtöffentlichen Sitzungen sie nach Wunsch der Fraktionen teilnehmen sollen.

§ 4

Vorsitz

(zu §§ 25 Abs. 2 Satz 1, 36 Abs.1 KrO NRW)

(1) Die Landrätin oder der Landrat eröffnet, leitet und schließt die Kreistagssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Sind er und seine Stellvertreter gehindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des Mitgliedes, welches dem Kreistag am längsten ununterbrochen angehört, ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der insoweit die der Landrätin oder dem Landrat zustehenden Rechte und Pflichten nach dieser Geschäftsordnung wahrnimmt.

§ 5

Beschlussfähigkeit

(zu § 34 KrO NRW)

(1) Zu Beginn der Sitzung hat die oder der Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist. Sie oder er hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes hat die oder der Vorsitzende während der Sitzung festzustellen, ob der Kreistag beschlussfähig ist. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit liegen.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist nach Ablauf von 30 Minuten nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages anwesend, ist die Sitzung aufzuheben.

§ 6

Befangenheit

(zu §§ 28 Abs. 2 KrO NRW, 30 – 32 GO NRW)

(1) Kreistagsmitglieder haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2 KrO NRW i. V. m. § 31 GO NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des

Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen. Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen der Kreistag. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Kreistagsmitglied nicht mitwirken.

(2) Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat bei nicht-öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2a) Im Falle einer digitalen Sitzung oder einer hybriden Sitzung, bei der das ausgeschlossene Kreistagsmitglied in digitaler Form teilnimmt, hat die oder der Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass eine Mitwirkung des betreffenden Kreistagsmitgliedes an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist.

Hierzu ist das Mikrofon des ausgeschlossenen Kreistagsmitgliedes während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes stumm zu schalten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Abstimmungssystem auszuschließen; das Kreistagsmitglied hat sich jeder optischen Kundgabe von Zustimmung oder Ablehnung zu enthalten.

Bei nicht-öffentlichen Sitzungen ist zudem die Kamera- und Tonübertragung der Sitzung an das ausgeschlossene Mitglied zu unterbrechen.

(3) Die Nichtteilnahme des Kreistagsmitgliedes an der Entscheidung über seine Ausschließung an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

(5) Die Regelungen gelten nach näherer Bestimmung des § 35 Abs. 6 KrO NRW auch für die Landrätin oder den Landrat mit der Maßgabe, dass sie oder er die Befangenheit gegenüber dem Kreistag spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes anzeigt.

§ 7

Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

(zu § 33 Abs. 2 - 5 KrO NRW)

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Die im Kreisgebiet erscheinenden Zeitungen sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.

(3) Jeder hat das Recht, als Zuhörerin oder Zuhörer an öffentlichen Kreistagssitzungen teilzunehmen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörerinnen oder Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, sich sonst an den Verhandlungen des Kreistages zu beteiligen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Die oder der Vorsitzende kann Zuhörerinnen oder Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(3a) Bei digitalen oder hybriden Sitzungen hat jeder das Recht, digital als Zuhörer/in teilzunehmen. Personen, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, melden sich bis zum dritten Kalendertag vor der Sitzung bei der Verwaltung des Rhein-Kreises Neuss, damit der Person das Verfolgen der Sitzung in geeigneten Räumlichkeiten ermöglicht

werden kann. Die Zurverfügungstellung der Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem ermöglichen (Zugangsdaten), richten sich nach § 1 Abs. 3 b dieser Geschäftsordnung. Digital teilnehmende Zuhörer sind vorbehaltlich der Regelung in § 7 a dieser Geschäftsordnung nicht berechtigt, sich an der Sitzung zu beteiligen; dies gilt auch für die optische Kundgabe von Zustimmung oder Missbilligung.

(4) In nicht-öffentlicher Sitzung sind

- a) Grundstücksangelegenheiten,
- b) Personalangelegenheiten,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Vertragsangelegenheiten nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. r KrO NRW,
- e) Einzelfälle in Abgabeangelegenheiten und
- f) die Stundung und der Erlass von Forderungen

zu behandeln, es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Dritter einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen. In allen übrigen Angelegenheiten ist darüber hinaus auf Antrag eines Kreistagsmitglieds oder auf Vorschlag des der Landrätin oder des Landrates die Öffentlichkeit durch Beschluss des Kreistages auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter erfordert.

(5) Mitglieder von Ausschüssen können an nicht-öffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer/innen teilnehmen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des § 28 KrO NRW i. V. m. § 31 GO NRW zutreffen oder zutreffen können. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.

(5a) Betreuungsbedürftigen Kindern von Kreistagsmitgliedern soll der Zugang zu Sitzungen nicht verwehrt werden, solange die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung sowie die Vertraulichkeit von nichtöffentlichen Beratungsgegenständen gewährleistet bleiben. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.

(6) Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen oder hybriden Sitzungen ausgeschlossen, haben die digital teilnehmenden Kreistagsmitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt sowohl für die Bild- als auch für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 28 Abs. 2 KrO NRW i.V.m. § 30 Abs. 1 GO NRW.

Vor Beginn eines nichtöffentlichen Sitzungsteils hat die Landrätin oder der Landrat die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen (z.B. Teilnahme eines Kreistagsmitglieds im öffentlichen Raum im Nahbereich anderer Personen) kann die oder der Vorsitzende gegenüber dem betreffenden Kreistagsmitglied die Rechte nach § 18 wahrnehmen.

§ 7a

Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (zu § 33 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW)

(1) Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner sind für jede ordentliche Kreistagssitzung vorzusehen und in die Tagesordnung aufzunehmen. Fragestunden sollen am Ende der öffentlichen Tagesordnung stattfinden.

Die Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner müssen sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen. Sofern sie auf einen bestehenden Punkt der Tagesordnung Bezug nehmen, können sie im Rahmen des entsprechenden Tagesordnungspunktes, vor Eintritt in die Beratung, beantwortet werden. Die Fragestunde soll maximal 60 Minuten dauern. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner kann bis zu zwei Anfragen in einer Fragestunde stellen; eine Zusatzfrage wird zugelassen. Die Fragen werden in der Regel mündlich durch die Landrätin oder den Landrat oder eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte Mitarbeiterin oder beauftragten Mitarbeiter der Verwaltung beantwortet. Sollte eine direkte Beantwortung nicht möglich sein, so wird die Frage schriftlich beantwortet. Die Anfragen dürfen keinen beleidigenden Inhalt im Sinne der §§ 185 bis 189 StGB haben. Eine Sachdebatte findet nicht statt.

(2) Zur Durchführung einer Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen einer digitalen Sitzung wird Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 1 Absatz 3b dieser Geschäftsordnung ein geschützter Zugang mit Rederecht eingeräumt.

§ 8

Behandlung von Vorlagen und Anträgen

(1) Vorlagen werden von der Landrätin dem Landrat oder vom Kreisausschuss nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 und 3 auf elektronischem Weg oder schriftlich an den Kreistag gerichtet.

(2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Kreistagsmitgliedern, Fraktionen oder der Landrätin oder dem Landrat gestellt werden. Anträge von Kreistagsmitgliedern oder von Fraktionen sind an die Landrätin oder den Landrat zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zu übermitteln. Anträge sollen eine Begründung enthalten und mindestens zwei Werktage vor der Sitzung des Kreistages in Textform gestellt sein. Sie müssen den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten. Darüber hinaus können in der Sitzung des Kreistages zu einem Punkt der Tagesordnung mündliche Anträge eingebracht werden. Der Wortlaut ist der oder dem Vorsitzenden vor Behandlung auf Verlangen schriftlich vorzulegen.

(3) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von der oder dem Fraktionsvorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter oder einer oder einem Bevollmächtigten der Fraktion zu unterzeichnen oder mit einer Nachbildung der Namensunterschrift einer dieser Personen zu versehen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.

(4) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein Antrag in Textform zugrunde liegen. Dies gilt nicht bei Abstimmungen bei Wahlstellen.

(5) Jeder Antrag kann bis zu Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden. Jedes Kreistagsmitglied oder die Landrätin oder der Landrat können vor der Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.

(6) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder vertagen. Über sie darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 9

Dringlichkeitsangelegenheiten

(zu § 33 Abs. 1 KrO NRW)

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht wurden, dürfen nur behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Erweiterung der Tagesordnung entscheidet der Kreistag.

(2) Dringlichkeitsanträge nach Abs. 1 können nur von der Landrätin oder dem Landrat, von einer Fraktion oder von mindestens vier Kreistagsmitgliedern schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch die Antragstellerin oder den Antragssteller zu begründen.

§ 10

Fragerecht der Kreistagsmitglieder

(1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen in Textform, die sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen, an die Landrätin oder den Landrat zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO NRW). Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Kreistagssitzung der Landrätin oder dem Landrat zuzuleiten. Die Beantwortung hat auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 und 3 oder in Textform zu erfolgen, wenn es das Kreistagsmitglied verlangt.

(2) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde oder
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(3) Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Jedes Kreistagsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Kreistagssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung beziehen, an die Landrätin oder den Landrat zu richten. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Kreistages oder auf eine

Beantwortung auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 und 3 oder in Textform verwiesen werden.

§ 10a Eingaben

(1) Eingaben an den Kreistag leitet die Landrätin oder der Landrat über den zuständigen Fachausschuss dem Kreisausschuss zu, sofern nicht ihre Erledigung der Landrätin oder dem Landrat obliegt. Der Kreisausschuss beschließt über Eingaben abschließend, soweit er sie nicht wegen ihrer Bedeutung dem Kreistag vorlegt.

(2) Die Landrätin oder der Landrat teilt der Petentin/dem Petenten mit, wie über die Eingabe entschieden worden ist.

(3) Die Landrätin oder der Landrat kann Eingaben als unzulässig zurückweisen,

- a) wenn durch ihren Inhalt der Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet wird,
- b) wenn sie Gegenstände behandeln, die nicht Angelegenheiten des Kreises sind,
- c) wenn ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Verfahren darstellen würde.

Sie/ Er unterrichtet den Kreisausschuss.

§ 11 Verhandlungsführung

(1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. Jede Rednerin und jeder Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache behandeln. Die oder der Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Dienstkräften des Kreises ist das Wort zu erteilen, wenn die Landrätin oder der Landrat zustimmt oder dies wünscht.

(2) Bei Anträgen aus der Mitte des Kreistages, die zur Verhandlung kommen, steht der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort am Anfang und am Schluss der Aussprache zu.

(3) Der Kreistag kann auf Antrag die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Anzahl der Rednerinnen und Redner begrenzen. Außerdem kann er beschließen, dass jedes Kreistagsmitglied nur eine begrenzte Zahl von Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt hat. Jede Rednerin und jeder Redner soll sich im Übrigen möglichst kurz fassen. Die Redezeit gilt auf regelmäßig 10 Minuten begrenzt, Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Falls Reden über Gebühr ausgedehnt werden, kann die oder der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen worden, darf es ihr oder ihm zu dem gleichen Gegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Die Beratungen erfolgen grundsätzlich in freier Rede. Werden mit Zustimmung der Landrätin oder des Landrates von der Rednerin oder von dem Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 11a

Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen (zu §§ 32a, 41a KrO NRW, 47a, 58a GO NRW)

(1) Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Mitglieder des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil.

Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Mitglieder des Kreistages als anwesend im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW.

Kreistagsmitgliedern, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, ist auf Anfrage, die spätestens bis zum dritten Kalendertag vor der Sitzung erfolgen muss, ein Angebot mit einem Internetzugang (z.B. in einer gesonderten Räumlichkeit) bereitzustellen.

(2) Bei einer hybrid durchgeführten Sitzung nehmen Kreistagsmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil, während die Landrätin oder der Landrat am Sitzungsort anwesend ist.

Bei einer hybriden Sitzung gelten sowohl die am Sitzungsort anwesenden Mitglieder des Kreistages als auch die digital per Bild-Ton-Übertragung teilnehmenden Kreistagsmitglieder als anwesend im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW. Ebenfalls sind die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, am Sitzungsort anwesend.

Die Landrätin oder der Landrat kann gestatten, dass die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, auch in digitaler Form teilnehmen können.

(3) Sowohl bei einer digitalen Sitzung als auch bei digital teilnehmenden Kreistagsmitgliedern im Rahmen einer hybriden Sitzung haben die Kreistagsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass sie in ungestörter Weise an den Kreistagssitzungen teilnehmen können. Das Aufzeichnen und Weiterverbreiten der Sitzung oder von Sitzungsteilen ist untersagt.

§ 11b

Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen (§§ 32a, 41a KrO NRW, 47a Abs. 4 GO, 58a NRW)

(1) Die von Seiten des Kreises für die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen eingesetzten Anwendungen müssen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik für Videokonferenz- und Abstimmungssysteme entsprechen und von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sein. Für den Einsatz dieser Anwendungen hat der Kreis ein gesondertes Konzept zu erstellen, das den Anforderungen der IT-Sicherheit Rechnung trägt, oder ein vorhandenes IT-Sicherheitskonzept entsprechend zu erweitern. Das entsprechende Konzept ist den Kreistagsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

(2) Vor und während der gesamten Dauer der Sitzung hat der Kreis die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass den Kreistagsmitgliedern

und in öffentlichen Sitzungen der Öffentlichkeit der Zugang und die digitale Teilnahme an der Sitzung dauerhaft möglich sind.

Dies umfasst die Verantwortung für die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der eingesetzten Softwareanwendung, die Übertragungstechnik im Sitzungssaal und die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen an digital teilnehmende Kreistagsmitglieder. Bei bereitgestellten Endgeräten obliegt die ordnungsgemäße Bedienung und die Pflege der Software (insb. durch das regelmäßige Aufspielen von Updates des Betriebssystems oder der verwendeten Softwareanwendungen) nach Maßgabe eines gesonderten Konzeptes nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung den Kreistagsmitgliedern.

(3) Die Kreistagsmitglieder können für die Teilnahme an digitalen und hybriden Sitzungen grundsätzlich ihre eigenen Endgeräte verwenden. Hierzu ist in einem gesonderten Konzept nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung festzulegen, welche IT-sicherheitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Maßnahmen von den Kreistagsmitgliedern in eigener Verantwortung zu treffen sind.

(4) Die Kreistagsmitglieder sind für die Herstellung der digitalen Verbindung zur Sitzung mit der dafür von Seiten des Kreises bereitgestellten Anwendung und mit den dafür zugelassenen oder bereitgestellten Endgeräten verantwortlich.

(5) Die Sitzung ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn ein Kreistagsmitglied eine Störung der Bild-Ton-Übertragung, die es an einer ordnungsgemäßen Sitzungsteilnahme hindert, rügt oder wenn die Landrätin oder der Landrat auf andere Weise Kenntnis von einer solchen Störung erhält. Die Meldung einer Störung kann über eine telefonische Verbindung erfolgen (zweiter Meldeweg), deren Telefonnummer den Kreistagsmitgliedern vor Beginn einer digitalen oder hybriden Sitzung mitzuteilen ist; die Mitteilung der Telefonnummer soll mit der Zurverfügungstellung der Einwahldaten (§ 1 Abs. 3a) verbunden werden.

(6) Die Sitzung darf vor Behebung der Störung i.S.d. Absatzes 5 nicht fortgesetzt werden, es sei denn, dass es sich um eine unbeachtliche Störung handelt oder davon ausgegangen werden kann, dass die Störung in den Verantwortungsbereich des Kreistagsmitglieds fällt.

Das ist insbesondere zu vermuten, wenn

- eine Behebung der Störung nicht gelingt und allen übrigen Kreistagsmitgliedern eine störungsfreie Bild-Ton-Übertragung möglich ist,
- nach einem Abbruch der Bild-Ton-Übertragung eine Meldung der Störung nach Absatz 5 nicht innerhalb von fünf Minuten nach Auftreten der Störung durch das Kreistagsmitglied erfolgt, oder
- das betroffene Kreistagsmitglied nach Wiederherstellung der Übertragung ohne Rüge an Beratungen und Abstimmungen mitwirkt.

§ 11c

Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen (zu §§ 32a, 41a KrO NRW, 47a, 58a GO NRW)

(1) Kreistagsmitglieder müssen bei digitalen oder hybriden Sitzungen jederzeit durch Bildübertragung für die Landrätin oder den Landrat, die anderen Kreistagsmitglieder und die Öffentlichkeit wahrnehmbar sein.

Bei Wortbeiträgen müssen die Kreistagsmitglieder mit Bild und Ton wahrnehmbar sein. Außerhalb von Wortbeiträgen sind die Mikrofone der Kreistagsmitglieder stumm zu stellen;

ihnen muss es jederzeit während der Sitzung technisch möglich sein, die Wahrnehmbarkeit mit Bild und Ton herzustellen, solange die Kreistagsmitglieder nicht aufgrund einer anderen Regelung dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss oder der Kreisordnung NRW verpflichtet sind, ihre Mikrofone stumm zu stellen und/oder die Bildübertragung zu unterbrechen (z.B. im Falle des Ausschlusses nach § 6 Abs. 2a dieser Geschäftsordnung oder beim Entzug des Rederechts nach § 18 dieser Geschäftsordnung).

(2) Die Kreistagsmitglieder können in besonderen Fällen die Bildübertragung unterbrechen, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist. In diesen Fällen gilt das Kreistagsmitglied während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens 10 Minuten dauern, ansonsten hat das Kreistagsmitglied die Landrätin oder den Landrat über den Grund der Unterbrechung zu informieren.

(3) Die Landrätin oder der Landrat hat das Recht, die Mikrofone von Kreistagsmitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss oder der Kreisordnung NRW geboten ist. § 2 Abs. 4 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung bleibt unberührt.

(4) Die Landrätin oder der Landrat ist berechtigt, zur Vorbereitung der Niederschrift einen Mitschnitt einer digitalen oder hybriden Kreistagssitzung anzufertigen. § 19 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

§ 12

Persönliche Erklärungen

(1) Um Missverständnisse aufzuklären, um das eigene Abstimmungsverhalten zu begründen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann um das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung gebeten werden.

(2) Das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist erst nach Beendigung der Aussprache über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand oder nach der Abstimmung zu erteilen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

§ 12a

Zwischenfragen

(1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an die Rednerin/ den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.

(2) Auf Befragen der Landrätin/ des Landrates kann die Rednerin/ der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.

(3) Die Landrätin oder der Landrat soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste

(1) Zur Geschäftsordnung muss die oder der Vorsitzende das Wort unverzüglich unabhängig von der Tagesordnung und außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, einer Rednerin oder einem Redner jedoch höchstens dreimal zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen. Bei Verstößen ist der Rednerin oder dem Redner das Wort zu entziehen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung muss unverzüglich zur Aussprache und Abstimmung gestellt werden.

(2) Anträge auf Schluss der Aussprache und auf Schluss der Rednerliste können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Die oder der Vorsitzende hat in diesem Fall die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Vor der Abstimmung kann ein Kreistagsmitglied für und ein Kreistagsmitglied gegen den Antrag sprechen. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten.

(3) Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor oder ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen worden, erklärt die oder der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.

(4) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 13a

Vertagung und Unterbrechung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates oder auf Antrag beschließt. § 18a bleibt unberührt.

§ 14

Abstimmungen

(1) Über jede Vorlage und über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(2) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, falls der Wortlaut des Beschlusses von dem ursprünglich begehrten Wortlaut abweicht. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die Frage zur Abstimmung ist so zu stellen, dass mit Ja oder Nein geantwortet werden kann.

(3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:

- a) Ergänzungen und Abänderungen der Tagesordnung,
- b) Unterbrechung der Sitzung,
- c) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- d) Verweisung an einen Ausschuss,

- e) Vertagung der Sitzung,
- f) Aufhebung der Sitzung,
- g) Schluss der Aussprache,
- h) Schluss der Rednerliste,
- i) Begrenzung der Zahl der Rednerinnen und Redner,
- j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- k) Begrenzung der Dauer der Aussprache,
- l) zur Sache.

(4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor der Entscheidung über den ursprünglichen Antrag oder den vorliegenden Beschlussvorschlag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber die oder der Vorsitzende.

§ 15

Form der Abstimmung

(zu § 35 Abs. 1 KrO NRW, § 4 Digitalsitzungsverordnung)

(1) Die Abstimmung erfolgt, soweit nicht abweichende gesetzliche Vorschriften bestehen oder soweit der Kreistag nichts anderes beschließt, durch Erheben der Hand oder durch stillschweigende Zustimmung. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Kreistagsmitglied oder die Landrätin oder der Landrat, so ist auszuzählen.

(1a) Das im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung eingesetzte Abstimmungssystem muss das Stimmverhalten der Stimmberechtigten bei offenen oder namentlichen Abstimmungen für die Landrätin oder den Landrat, die Kreistagsmitglieder und die Öffentlichkeit erkennen und nachvollziehen lassen. Der Verzicht auf den Einsatz eines Abstimmungssystems ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 im Rahmen der digitalen oder hybriden Sitzungsdurchführung auf andere geeignete Weise erfüllt werden. Dies ist bei einer offenen Abstimmung insbesondere dann der Fall, wenn die Landrätin oder der Landrat die stimmberechtigten Mitglieder ohne größere Schwierigkeiten überblicken kann und so eine Abstimmung durch Erheben der Hand möglich ist. Im Zweifel entscheidet die Landrätin oder der Landrat, ob ein Fall der Sätze 2 und 3 vorliegt.

(1b) Die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen ist in einer digitalen oder hybriden Sitzung unter Verwendung des eingesetzten Abstimmungssystems zulässig. Es muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe der einzelnen Stimmberechtigten für alle Beteiligten geheim bleibt. Der Kreistag kann im Einzelfall mit Stimmenmehrheit entscheiden, dass die geheime Abstimmung nicht unter Verwendung des eingesetzten Abstimmungssystems erfolgt.

(1c) Wird in einer digitalen oder hybriden Sitzung eine geheime Abstimmung nicht unter Verwendung eines Abstimmungssystems durchgeführt, sind geheime Abstimmungen im Nachgang zur digitalen oder hybriden Sitzung durch Abgabe von Stimmzetteln per Briefwahl durchzuführen und das Ergebnis in die Niederschrift aufzunehmen.

Für die Durchführung der Briefwahl sind die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW, insbesondere §§ 26 und 27 Kommunalwahlgesetz NRW entsprechend heranzuziehen. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen grundsätzlich bis zum achten Kalendertag nach der betreffenden Sitzung bei der Landrätin oder dem Landrat eingegangen sein. Es

dürfen nur Stimmberechtigte abstimmen, die auch an der entsprechenden Sitzung teilgenommen haben.

Die Auszählung erfolgt durch die Landrätin oder den Landrat oder einen oder mehrere von ihm oder ihr hierzu herangezogenen Bediensteten des Kreises; bei der Auszählung sollen mindestens drei Bedienstete des Kreises anwesend sein, Kreistagsmitgliedern ist auf deren Verlangen die Möglichkeit zur Anwesenheit bei der Auszählung zu geben.

Neben den Gremienmitgliedern ist auch die Öffentlichkeit über das Stimmergebnis zu informieren, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Kreistages oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf jedes Kreistagsmitgliedes und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.

(3) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages ist geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Im Übrigen finden die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechende Anwendung, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.

(4) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(5) Wenn die oder der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der Landrätin oder des Landrates die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, muss namentlich abgestimmt werden.

§ 16

Wahlen

(zu § 35 Abs. 2 KrO NRW, § 4 Digitalsitzungsverordnung)

(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsmitglieder dies beantragt erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Im Übrigen finden die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechende Anwendung.

(3) Für Wahlen im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung gilt § 15 Abs. 1a – 1c dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 17

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

(1) Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung bzw. Wahl fest und gibt es anschließend bekannt. Sie oder er kann zu ihrer oder seiner Unterstützung Stimmzählerinnen und Stimmzähler bestimmen.

(2) Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses müssen unverzüglich nach seiner Bekanntgabe geltend gemacht werden. Sind die Zweifel begründet, müssen die Abstimmung und/oder die Auszählung unverzüglich wiederholt werden. Nach Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ist dies nicht mehr zulässig.

(3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die oder der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob die qualifizierte Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.

(4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:

- a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn sie
 - bei einer Wahl Namen nicht vorgeschlagener Personen aufweisen,
 - unleserlich sind,
 - mehrdeutig sind,
 - Zusätze enthalten oder
 - durchgestrichen sind.

- b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn
 - der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht ist oder
 - ein Stimmzettel trotz Anwesenheit überhaupt nicht abgegeben wird.

§ 18

Verletzung der Ordnung (zu § 36 Abs. 1 bis 5 KrO NRW)

(1) Die Leitung der Kreistagssitzungen durch die Landrätin oder den Landrat einschließlich der Eröffnung und Schließung der Kreistagssitzung und die Handhabung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts richtet sich nach § 36 Abs. 1 bis 5 KrO NRW unter Berücksichtigung folgender Maßgaben:

- a) eine Abweichung vom Verhandlungsgegenstand i.S.d. § 36 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW liegt insbesondere vor, wenn unter verständiger Würdigung des Redebeitrags einschließlich der Berücksichtigung der bisherigen Aussprache kein sachlicher Bezug mehr zu dem Tagesordnungspunkt erkennbar ist; persönliche Anmerkungen bleiben erlaubt, wenn dadurch die Aussprache nicht unverhältnismäßig herausgezögert wird;
- b) eine Verletzung der Ordnung i.S.d. § 36 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW liegt insbesondere vor, wenn das Verhalten eines Kreistagsmitgliedes und insbesondere eines Redners gegen geltende Strafgesetze oder geltende Ordnungswidrigkeitentatbestände verstößt, eine erhebliche Verletzung der Persönlichkeitsrechte anderer verwirklicht oder auf sonstiger

Weise eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt; die Bedeutung der Redefreiheit der Mandatsträger im Rahmen ihres Rechts auf Mandatsausübung muss dabei berücksichtigt werden;

- c) eine Verletzung der Würde des Kreistages i.S.d. § 36 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW liegt insbesondere vor, wenn das Verhalten eines Kreistagsmitgliedes den Eigenarten und der Integrität des Kreistages als demokratisch legitimierten Organes in nicht unerheblicher Weise widerspricht (z.B. durch ein unangemessenes Erscheinungsbild, durch unangemessenes Verhalten bei besonderen Anlässen wie Gedenkfeiern u.ä.);
- d) eine nicht nur geringfügige Verletzung der Ordnung oder der Würde des Kreistages i.S.d. § 36 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW liegt insbesondere vor, wenn ein Fehlverhalten nach den Buchstaben b und c zu einer erheblichen oder länger andauernden Beeinträchtigung der dort genannten Rechtspositionen führt;
- e) eine gröbliche Verletzung der Ordnung i.S.d. § 36 Abs. 4 Satz 1 KrO NRW liegt insbesondere vor, wenn ein Fehlverhalten nach dem Buchstabe b dieses Absatzes zu einer ganz erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Rechtspositionen führt; dies ist insbesondere bei der Verwirklichung eines Straftatbestandes anzunehmen.

(2) Bei der Bemessung eines Ordnungsgeldes nach § 36 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 KrO NRW soll neben der Schwere und der Vorsätzlichkeit eines zu Grunde legenden Verstoßes auch die Bedeutung des Verstoßes für die Außenwirkung und das Vertrauen in die Integrität des Kreistages als demokratisch legitimierten Organs auf kreislicher Ebene berücksichtigt werden. Im Falle des § 36 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW ist zudem die Zahl der Wiederholungen zu berücksichtigen.

(3) Ein Einspruch nach § 36 Abs. 5 KrO NRW soll spätestens 72 Stunden vor dem Beginn der nächsten Kreistagssitzung schriftlich bei der Landrätin oder dem Landrat eingelegt werden. Vor dem Beschluss über den Einspruch nach § 36 Abs. 5 Satz 2 KrO NRW ist dem betreffenden Kreistagsmitglied Gelegenheit zu einer mündlichen Erläuterung des Einspruchs zu geben, im Übrigen kann die Landrätin oder der Landrat ihre oder seine rechtliche Haltung erläutern; eine weitere Aussprache findet nicht statt.

(4) Für Ausschusssitzungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 18a **Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung**

Entsteht im Kreistag eine störende Unruhe, so kann die Landrätin oder der Landrat die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich die Landrätin oder der Landrat kein Gehör verschaffen und verlässt sie/er Ihren/seinen Platz, ist die Sitzung unterbrochen; verlässt die Landrätin oder der Landrat den Sitzungsraum, ist die Sitzung geschlossen.

§ 19

Niederschrift

(zu § 37 Abs. 1 KrO NRW)

(1) Der Kreistag bestellt für die Erstellung der Niederschriften auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates einen Bediensteten oder eine Bedienstete der Kreisverwaltung zur Schriftführerin oder zu Schriftführer.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Tag, Ort, Durchführung als Präsenz-, digitale oder hybride Sitzung, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden und fehlenden Kreistagsmitglieder,
- c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- d) die behandelten Tagesordnungspunkte und Beratungsgegenstände, die Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden und den Wortlaut der Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Wahlen,
- e) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Mitglied des Kreistages gestimmt hat,
 - bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahlen der Stimmen für die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen,
 - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - Erklärungen von Kreistagsmitgliedern, die zur Vermeidung der Haftung nach § 28 Abs. 3 KrO NRW abgegeben wurden,
 - die Beanstandungen der Richtigkeit eines festgestellten Abstimmungs- und Wahlergebnisses gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung und
 - die Erklärung des/der Vorsitzenden, dass eine erforderliche qualifizierte Mehrheit oder Minderheit erreicht wurde,
- f) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt und
- g) Ordnungsmaßnahmen.

(3) Die Niederschrift kann eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

(4) Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich, möglichst jedoch innerhalb von 14 Tagen nach dem Sitzungstermin, allen Kreistagsmitgliedern und den Fraktionen zur Verfügung zu stellen.

(5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen auch dann erfolgen, wenn einzelne Kreistagsmitglieder oder der die Landrätin oder der Landrat widersprechen. Sie dürfen ausschließlich von den in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden.

Ist bis spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Zuleitung der Niederschrift kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so gilt die Niederschrift als anerkannt und der Tonbandmitschnitt ist unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Kreistagssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Kreistagsmitglied,

das einen Änderungswunsch vorträgt, und von den in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Kreistag vorzutragen und in der Niederschrift zu vermerken. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.

(6) Für die Erstellung der Niederschrift mit Hilfe digitaler Mitschnitte einer digitalen oder hybriden Sitzung gilt § 11c Abs. 4 dieser Geschäftsordnung.

(7) Die Niederschrift ist allen Kreistagsmitgliedern in der Form zuzuleiten, in der die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wurde.

§ 20

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(zu § 37 Abs. 2 KrO NRW)

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Kreistag gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies soll durch Bereitstellen der Niederschrift im Bürgerinformationsportal erfolgen.

§ 21

Ausschüsse des Kreistages

(1) Für die Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages finden grundsätzlich die für die Sitzung des Kreistages geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung Anwendung.

(2) Dabei sind folgende Abweichungen zu beachten:

1. Ausschüsse werden von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden und im Falle auch deren Verhinderung von der Landrätin oder dem Landrat einberufen. Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt die oder der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit der Landrätin oder dem Landrat fest.

1a. Die Sitzungsleitung übernimmt die oder der Vorsitzende des Ausschusses, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die Stellvertretungen in deren Reihenfolge und im Falle auch deren Verhinderung das anwesende Kreistagsmitglied im Ausschuss, welches dem Kreistag am längsten ununterbrochen angehört; sofern Letztgenanntes auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter.

2. Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Mitglieder des Kreistages sind, erhalten die Einladungen zu den Sitzungen und die sonstigen Sitzungsunterlagen grundsätzlich in elektronischer Form nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 und 3.

3. Die Öffentlichkeit ist außer den in § 7 Abs. 4 der Geschäftsordnung geregelten Angelegenheiten ausgeschlossen bei Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit sie im Rechnungsprüfungsausschuss und im Kreisausschuss behandelt werden, und bei

Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 Abs. 1 und 59 KrO NRW wahrnimmt.

4. Einladungen zu Ausschusssitzungen sollen den Ausschussmitgliedern entsprechend der in § 1 Abs. 1 bis 3 genannten Fristen zugehen. Den nicht dem Ausschuss angehörenden Kreistagsmitgliedern ist gleichzeitig die Einladung mit der Tagesordnung elektronisch zur Verfügung zu stellen.

5. Ist ein Ausschussmitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, das Kreistagsbüro und die festgelegte Vertreterin oder den festgelegten Vertreter zu verständigen und der Vertreterin oder dem Vertreter die Unterlagen zu übermitteln. Stattdessen kann es auch die Fraktion oder Gruppe auf deren Vorschlag es in den Ausschuss gewählt wurde, um Benachrichtigung der Vertreterin oder des Vertreters und des Kreistagsbüros bitten.

6. Der Ausschuss bestellt für die Erstellung der Niederschrift auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Kreisverwaltung zur Schriftführerin oder zum Schriftführer. Die Sitzungsniederschriften der Ausschüsse werden von der oder dem Ausschussvorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind neben den Ausschussmitgliedern auch den übrigen Kreistagsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

(3) Stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Mitglieder anderer Ausschüsse sowie alle Kreistagsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.

(4) Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der oder dem Ausschussvorsitzenden oder der Landrätin oder dem Landrat.

§ 21a

Fraktionen und Gruppen

(zu § 40 KrO NRW)

(1) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen des/der Vorsitzenden, seiner Stellvertreter/innen und der Mitglieder sind der Landrätin oder dem Landrat schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der oder des Fraktionsvorsitzenden bzw. der oder des Gruppenvorsitzenden, deren Vertreterinnen und Vertreter und aller der Fraktion oder der Gruppe angehörenden Kreistagsmitglieder, der Hospitanten und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Bediensteten der Fraktion oder Gruppe enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion oder Gruppe vorzulegen. Unterhält die Fraktion oder die Gruppe eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Entsprechendes gilt bei Änderungen.

(2) Die Fraktionen und Gruppen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, als Hospitanten aufnehmen. Die Fraktionen und Gruppen haben die Aufnahme von Kreistagsmitgliedern als Hospitanten der Landrätin oder dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Fraktionen und Gruppen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag

oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Informationen und insbesondere Unterlagen in Schriftform oder Textform, die sich auf solche Angelegenheiten beziehen, dürfen nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied, Ausschussmitglied oder Bediensteter der Fraktion oder Gruppe erforderlich ist.

(4) Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion oder Gruppe sind diese Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben. Hierüber hat der oder die zuletzt im Amt befindliche Vorsitzende der Fraktion oder Gruppe der Landrätin oder dem Landrat eine schriftliche Bestätigung abzugeben.

(5) Die Gewährung von Fraktionszuwendungen oder Gruppenzuwendungen gem. § 40 Abs. 3 KrO NRW richtet sich nach einem gesonderten Beschluss des Kreistags. Im Übrigen sind die Vorschriften des § 40 Abs. 3 KrO NRW einzuhalten. Eine Haftung des Kreises für Verbindlichkeiten der Fraktionen oder Gruppen besteht nicht. Über die Verwendung der Mittel ist ein vereinfachter Nachweis zu erbringen.

§ 21b

Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat des Kreistages besteht aus der Landrätin oder dem Landrat, ihrer oder seiner Stellvertreter/innen, der Kreisdirektorin/ dem Kreisdirektor beziehungsweise der allgemeinen Vertreterin/ dem allgemeinen Vertreter und den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen im Kreistag. Die Vorsitzenden der Fraktionen und der Gruppen können sich durch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen. Die Einberufung des Ältestenrates obliegt der Landrätin oder dem Landrat. Sie oder er muss ihn unverzüglich einberufen, wenn eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenständen es verlangt. Der Ältestenrat tagt in nicht-öffentlicher Sitzung.

(2) Der Ältestenrat berät die Landrätin oder den Landrat bei der Wahrnehmung des Vorsitzes im Kreistag und Kreisausschuss sowie der repräsentativen Vertretung des Kreises. Er soll insbesondere eine Verständigung zwischen den Fraktionen über innerorganisatorische Fragen des Kreistages (z.B. Ausschussbildung, Verteilung von Ausschussvorsitzen, Entsendung von Vertretern/innen des Kreises gemäß § 26 Abs. 5 und 6 KrO NRW) sowie über das Verfahren bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung herbeiführen. Der Ältestenrat ist weder ein Ausschuss des Kreistages noch ein sonstiges Beschlussorgan.

§ 21c

Vertretung von Ausschussmitgliedern

(1) Soweit rechtlich nichts anderes bestimmt ist oder der Kreistag nichts anderes beschließt, werden Ausschussmitglieder durch stellvertretende Ausschussmitglieder derselben Fraktion oder Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages vertreten mit der Einschränkung, dass grundsätzlich Kreistagsmitglieder von Kreistagsmitgliedern vertreten werden sollen.

Sind von einer Fraktion oder Gruppe nur Kreistagsmitglieder zu ordentlichen Ausschussmitgliedern bestellt, kann auch eine sachkundige Bürgerin/ein sachkundiger Bürger ein Kreistagsmitglied im Ausschuss vertreten, sofern dadurch im Ausschuss die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen/Bürger die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder nicht erreicht.

Soweit rechtlich nichts anderes bestimmt ist, sind die nicht namentlich zu ordentlichen bzw. stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählten Kreistagsmitglieder als weitere stellvertretende Ausschussmitglieder vertretungsberechtigt.

Die Vertretung der ordentlichen und namentlich bestellten stellvertretenden Ausschussmitglieder erfolgt durch die weiteren stellvertretenden Ausschussmitglieder derselben Fraktion oder Gruppe in alphabetischer Reihenfolge.

(2) Die Vertretung von Ausschussmitgliedern ist nur zulässig, wenn Verhinderungsgründe in der Person vorliegen.

§ 22

Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann, soweit sie nicht im Gesetz oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss abgewichen werden.

(2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben. Über sie ist frühestens in der nächsten Sitzung des Kreistages zu entscheiden.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt sofort nach der Verabschiedung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 27.09.2023 außer Kraft.

Hinweis:

Berechnungsbeispiel zu § 2 Abs. 1 GeschO (Frist für die Vorlage von Vorschlägen für die Tagesordnung):

Sitzungstag	Eingang bei der Landrätin/ dem Landrat
Mo. 17.	Fr. 7.
Di. 18.	Fr. 7.
Mi. 19.	Fr. 7.
Do. 20.	Mo. 10.

Fr. 21.

Di. 11.

Um die Frist zu wahren, sollte der Eingang an dem betreffenden Tag spätestens bis 16 Uhr bei der Kreisverwaltung erfolgen.